

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 10. Juli 2009 Geschäftszeichen:
III 39-1.6.2-66/09

Zulassungsnummer:

Z-6.2-1868

Geltungsdauer bis:

30. November 2010

Antragsteller:

Tecnolama S.A.

Ctra. Constanti Km 3, 43206 Reus, SPANIEN

Zulassungsgegenstand:

**waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige Fahrschacht-Teleskop-
Schiebetür "PRT2H Compact" als Abschluss in Fahrschachtwänden der
Feuerwiderstandsklasse F 90**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und 14 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-6.2-1868 vom 25. November 2005, geändert am 18. September 2006. Der Gegenstand
ist erstmals am 25. November 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der waagrecht bewegten, einseitig öffnenden, zweiblättrigen Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür, "PRT2H Compact" genannt, und ihre Anwendung als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 (nach DIN 4102-5)¹.

1.1.2 Fahrschachttüren dieser Bauart verhindern im Fahrschacht die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse. Voraussetzung dafür ist, dass der Fahrschacht wirksam entlüftet wird. Die Größe der Rauchabzugsöffnungen richtet sich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften. Im allgemeinen wird ein Querschnitt von 2,5 vom Hundert der Grundfläche des Fahrschachts, mindestens jedoch von 0,1 m², verlangt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Fahrschachttüren dürfen die in der Tabelle angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten.

Die zugehörigen Wandöffnungen dürfen die in der Tabelle angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten.

Typenbezeichnung	lichter Durchgang Breite x Höhe [mm]	Wandöffnung Breite x Höhe [mm]
PRT2H Compact	min 700 x 2000	min 990 x 2215
	max 1100 x 2300	max 2400 x 2515

1.2.2 Die Fahrschachttür darf in folgende feuerbeständige Wände eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² aus Steinen der Steinfestigkeitsklasse 12 und Normalmörtel der Mörtelgruppe II, Wanddicke ≥ 115 mm, oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045³ mindestens der Festigkeitsklasse B 15 oder nach DIN 1045-1⁴ mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Wanddicke ≥ 100 mm.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Fahrschachttüren müssen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben der Anlagen 1 bis 14 und den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung"⁵ entsprechen. Die Fahrschachttüren müssen aus zwei Türblättern, zwei Zargen, dem Kämpfer und der Schwelle bestehen. Die Türblätter müssen teleskopartig nach einer Seite öffnen.

¹ DIN 4102-5 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe 1977-09

² DIN 1053-1 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung; Ausgabe 1996-11

³ DIN 1045 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung; Ausgabe 1988-07

⁴ DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bemessung und Konstruktion; Ausgabe 2001-07

⁵ Die "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung" sind beim DIBt hinterlegt.

2.1.2 Türblätter

Jedes Türblatt muss aus einem 1,0 mm dicken Stahlblech (Deckblatt) und einem darin eingeklemmten, punktuell verschweißten und zur Verstärkung u-förmig ausgewölbten 0,8 mm dicken Stahlblech (Hinterblatt) bestehen.

Diese doppelwandige Konstruktion wird oben und unten durch horizontal angeordnete Verstrebungen aus 1,5 mm dickem, abgewinkelten Stahlblech ausgesteift.

Schachtseitig ist eine Lage der Feuerschutzfolie "ADVIN BIFIRE" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis 16-902 026 000 a der MPA Stuttgart in das Türblatt eingelegt und über vier angenietete oder mit Blechschrauben angeschraubte, horizontale Blechstreifen gehalten. Zusätzlich ist im oberen Drittel des Türblattes eine zweite Lage der Feuerschutzfolie "ADVIN BIFIRE" anzuordnen.

Im Bereich der seitlichen Überlappung ist über die gesamte Bauteilhöhe eine Lage ($B \times D = 15 \text{ mm} \times 2 \text{ mm}$) des dämmschichtbildenden Baustoffes "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 oder "INTUMEX-L" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-80 angeordnet.

Die Türblätter sind oben über je zwei Schrauben M8 an dem Laufwagen aufgehängt.

Am unteren Rand muss ein abgekantetes Stahlblech angeschweißt sein. An diesem sind die unteren Türhalterungen aus 2,0 mm dickem Stahlblech, die in die Schwelle hineingeführt werden, befestigt (geschraubt).

2.1.3 Rahmen

Der Rahmen muss aus den Zargen, dem Kämpfer und der Schwelle bestehen. Alle Teile müssen miteinander verbunden sein. Auf der Schließseite besteht die Zarge aus einem Pfosten, an dem ein Seitenteil befestigt ist.

Der Pfosten muss aus 1,5 mm dickem, mehrfach abgekanteten Stahlblech bestehen und bildet den Einlaufbereich für das Türblatt. Der Pfosten kann entsprechende Steuereinrichtungen beinhalten und muss mit Be- und Entlüftungsöffnungen versehen sein, die eine Entlüftung von unten nach oben in den Schacht ermöglichen (siehe DIN 18091⁶, Abschnitt 5.1.3).

Die Zargen (Seitenteile) müssen aus 1,5 mm bzw. 1,0 mm dickem, abgekanteten Stahlblech bestehen.

Der Pfosten und die Zargen (Seitenteile) sind gemäß den Anlagen 2 und 3 mit einer Lage der Feuerschutzfolie "ADVIN BIFIRE" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis 16-902 026 000 a der MPA Stuttgart und dem dämmschichtbildenden Baustoff "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 oder "INTUMEX-L" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-80 belegt.

Der Kämpfer muss aus 1,5 mm dickem, abgekanteten Stahlblech bestehen und ist an der 2,0 mm dicken mechanischen Traverse befestigt. An der Traverse müssen die Laufschiene und der Schließmechanismus befestigt sein. Überschreitet die von der Etage-seite gemessene, sichtbare Höhe des Kämpfers das Maß von 100 mm, müssen schachtseitig zwei Lagen der Feuerschutzfolie "ADVIN BIFIRE" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis 16-902 026 000 a der MPA Stuttgart eingelegt werden.

Der seitliche und obere Abschluss zur Fahr-schachtwand erfolgt über 1,5 mm dicke Spalt-abdeckungen aus Stahlblech.

Die Schwelle muss aus dem Schwellenunterbau, einem 3,0 mm dicken, mehrfach abgekanteten Stahlblech und einem Schwellenprofil aus Aluminium bestehen. Der Schwellenunterbau ist über einen 4,0 mm dicken, durchgehenden Schwellenwinkel aus Stahlblech an der Fahr-schachtwand befestigt. Eine an den Schwellenunterbau angeschraubte

Schürze aus 1,5 mm dickem Stahlblech muss als Notbegrenzung für die Türblätter bei Wegschmelzen der Aluminiumschwelle vorhanden sein.

2.1.4 Überdeckung

Die Zargen, der Kämpfer und die Türblätter müssen gemeinsam ein Labyrinth bilden.

Die Mindestüberdeckungsmaße betragen:

- zwischen nacheilemendem Türblatt und Zarge 13,5 mm,
- zwischen nacheilemendem Türblatt und voreilemendem Türblatt 13,5 mm,
- zwischen den Türblättern und dem Kämpfer 2,6 mm,
- zwischen den unteren Türblatthalterungen und der Schürze 11,0 mm.

2.1.5 Luftspalte

Der Luftspalt an der Schließkante zwischen dem schnell laufenden Türblatt und dem Pfosten darf höchstens 1,0 mm betragen. Der Luftspalt zwischen Türblatt und Schwelle darf höchstens 5,0 mm betragen.

Das langsam laufende Türblatt muss einerseits mit der Zarge und andererseits mit dem schnell laufenden Türblatt labyrinthartig ineinander greifen, so dass an diesen Kanten kein durchgehender Luftspalt vorhanden ist.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Fahrschachttür

Bei der Herstellung der Fahrschachttür sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feibleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10142⁷ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Fahrschachttür und der Lieferschein der Fahrschachttür oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Die Kennzeichnung an der Fahrschachttür muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür " PRT2H Compact" als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.2-1868
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden. Wahlweise dürfen diese Angaben an gleicher Stelle in das Stahlblech der Fahrschachttür eingeprägt werden.

⁷

DIN EN 10142

Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen; Ausgabe 1995-08



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fahrschachttür mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung"⁵ muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung der Fahrschachttür nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Fahrschachttüren eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung"⁵ entsprechen. Art und Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit der Fremdüberwachungsstelle abzustimmen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn jeder Fertigungsserie jeden Typs ist die erste Fahrschachttür auf Übereinstimmung zu prüfen
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jeder 30. Fahrschachttür durchzuführen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigenen Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Fahrschachttüren, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Fahrschachttür ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Fahrschachttüren durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.2 für die Fahrschachttüren festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Fremdüberwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass die Feuerschutzfolie und der dämmschichtbildende Baustoff nur verwendet werden, wenn für diese der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Angrenzende Bauteile

Die zur Aufhängung und Führung der Fahrschachttüren erforderlichen Teile müssen an feuerbeständigen Wänden nach Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

3.2 Wandbefestigung

Die Fahrschachttür ist oben an der mechanischen Traverse über mindestens zwei Befestigungswinkeln aus 3,0 mm dickem Stahlblech mit je einem Bolzen M8 an der Schachtwand zu befestigen.

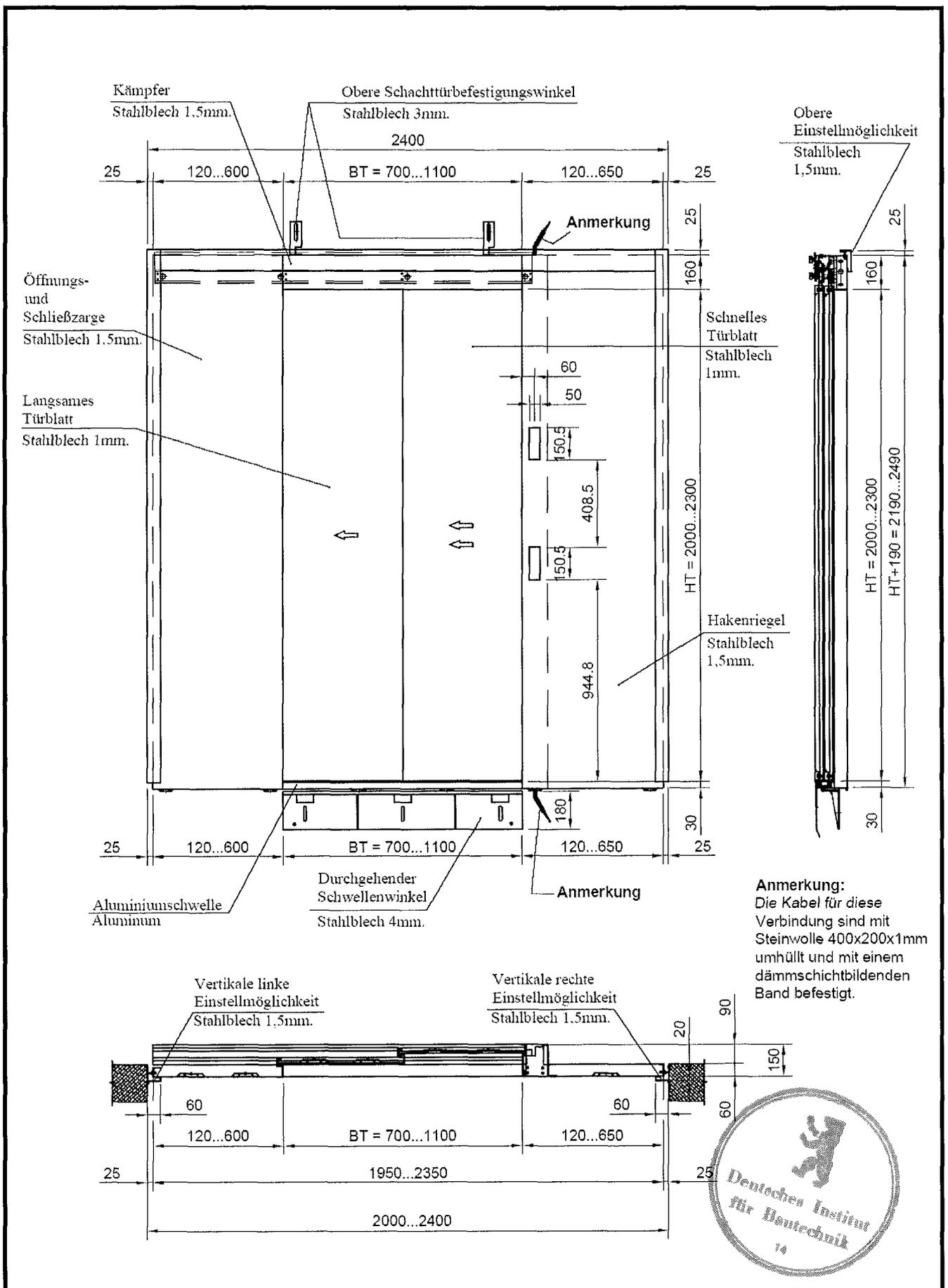
Die Fahrschachttür ist unten am Schwellenunterbau über einen durchgehenden 4,0 mm dicken Schwellenwinkel mit mindestens drei Bolzen M8 an der Schachtwand zu befestigen.

Beim Einbau in Mauerwerk müssen durchgehende Bolzen mit Ankerplatten verwendet werden.

Für den Einbau in Betonwänden dürfen anstelle der durchgehenden Bolzen wahlweise auch Dübel oder Hakenkopfschrauben in einbetonierten Ankerschienen verwendet werden. Die verwendeten Dübel oder Ankerschienen müssen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.

Bolze

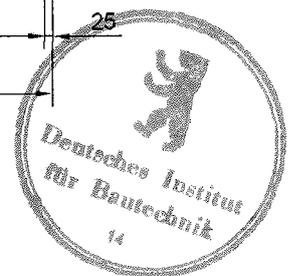
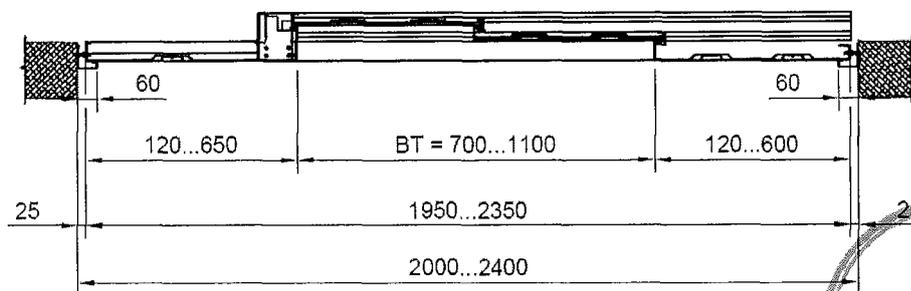
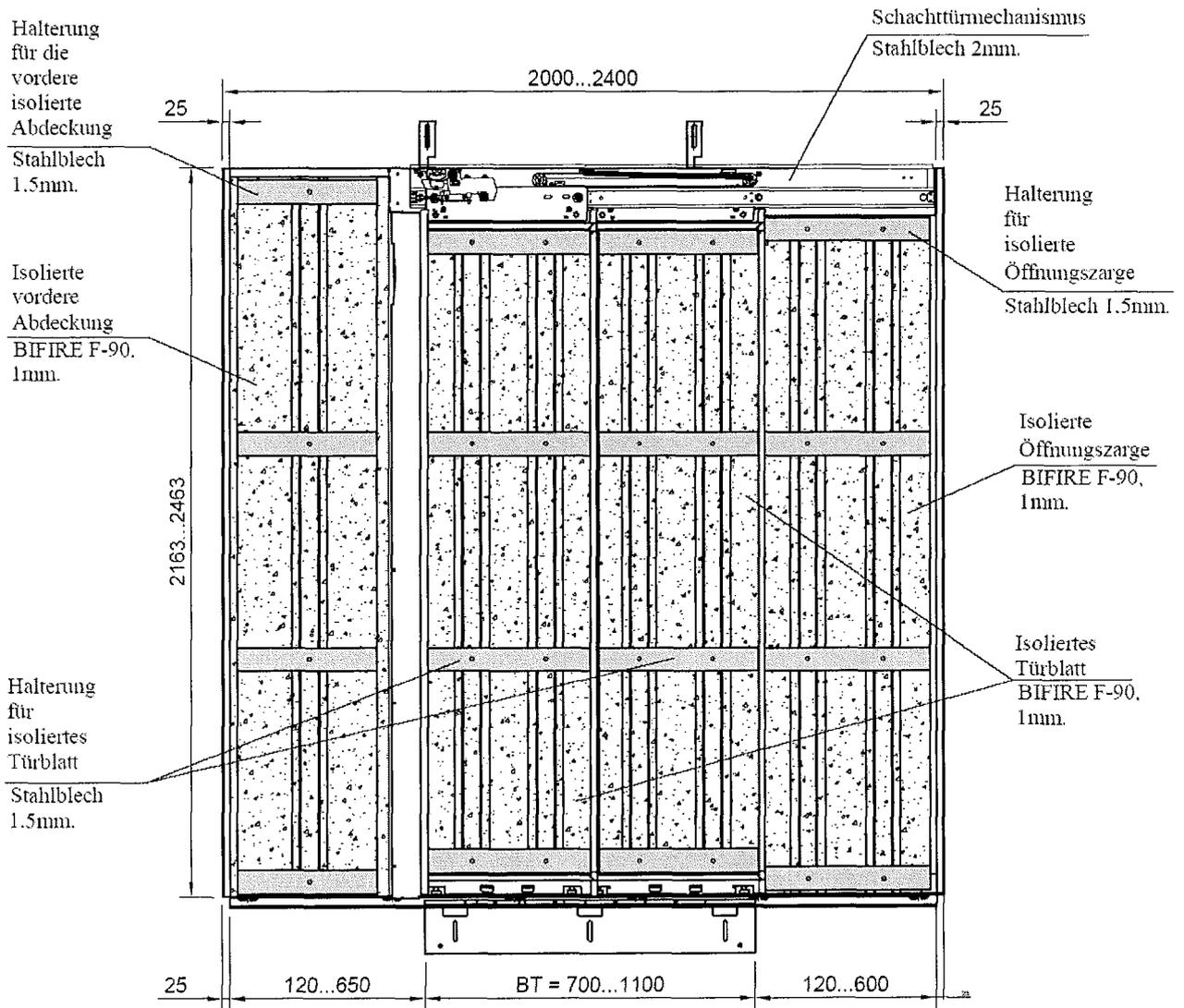




Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür "PRT2H Compact"

Übersicht

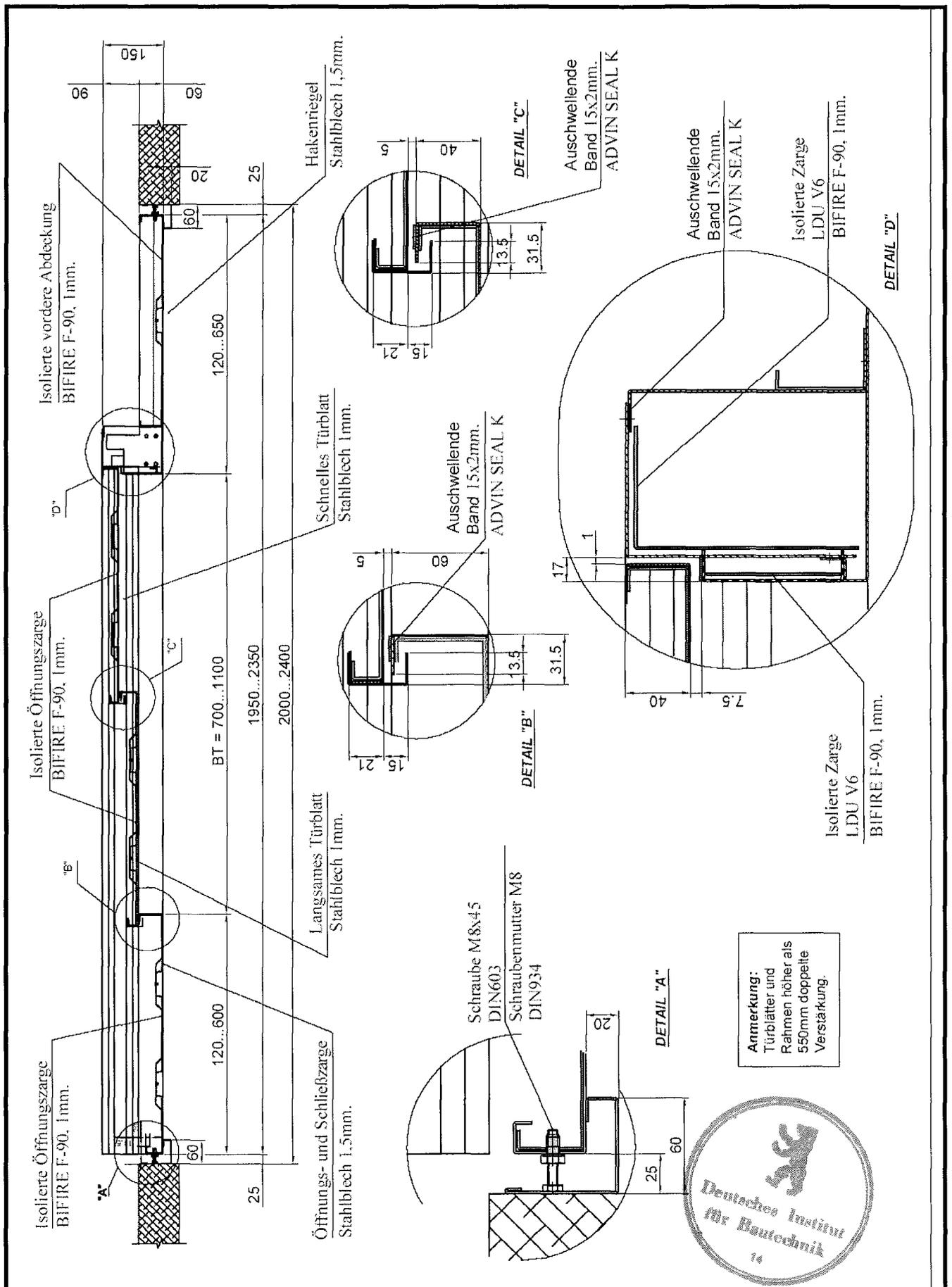
Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1868
vom 10. Juli 2009



Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige Fahrshacht-Teleskop-Schiebetür Typ "PRT2H Compact"

Ansicht von der Schachtseite

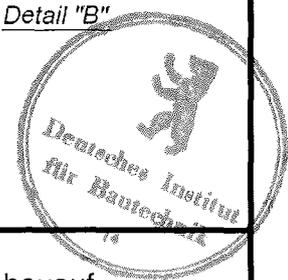
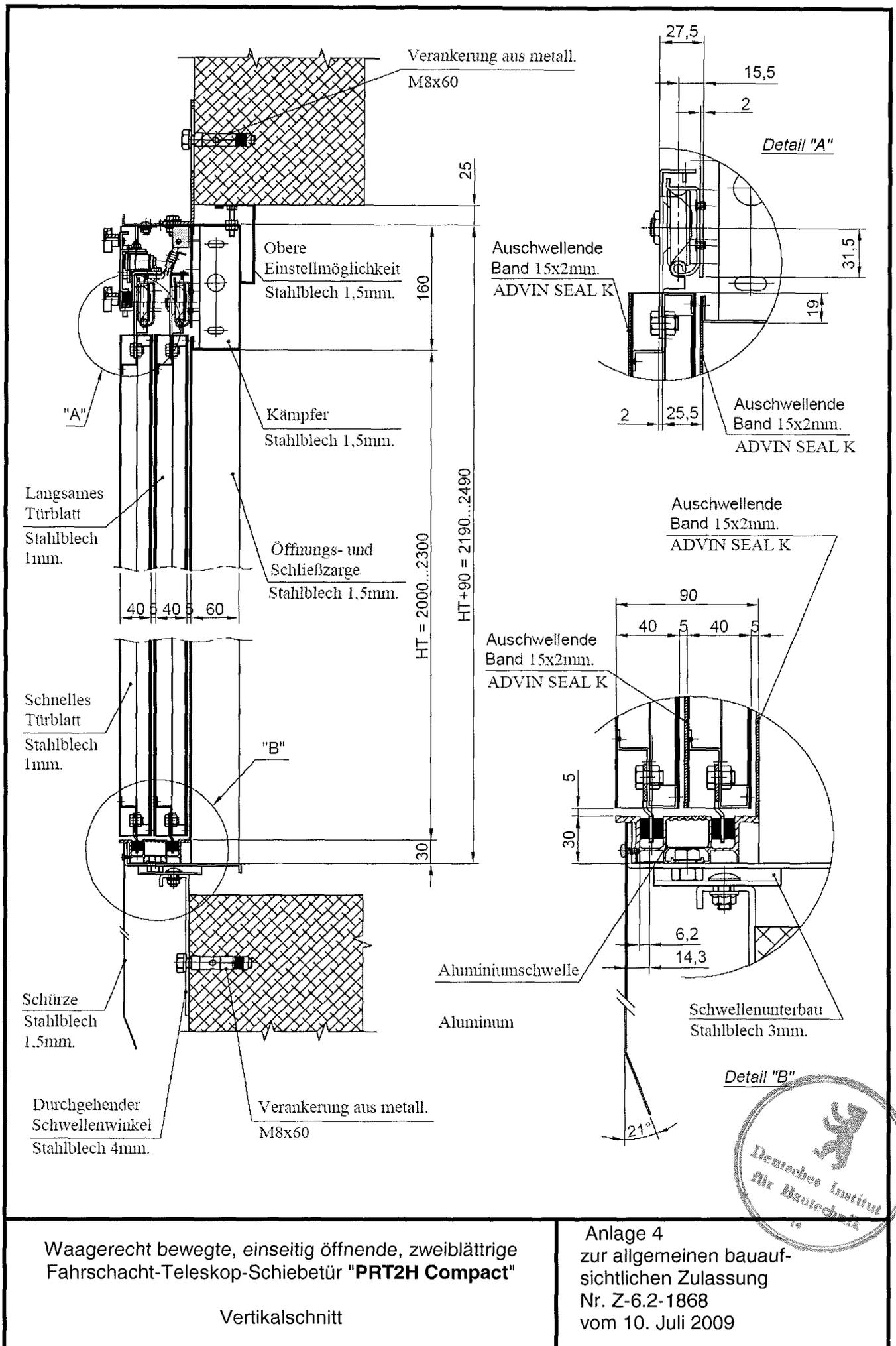
Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1868
vom 10. Juli 2009



Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige Fahrshacht-Teleskop-Schiebetür "PRT2H Compact"

Horizontalschnitt

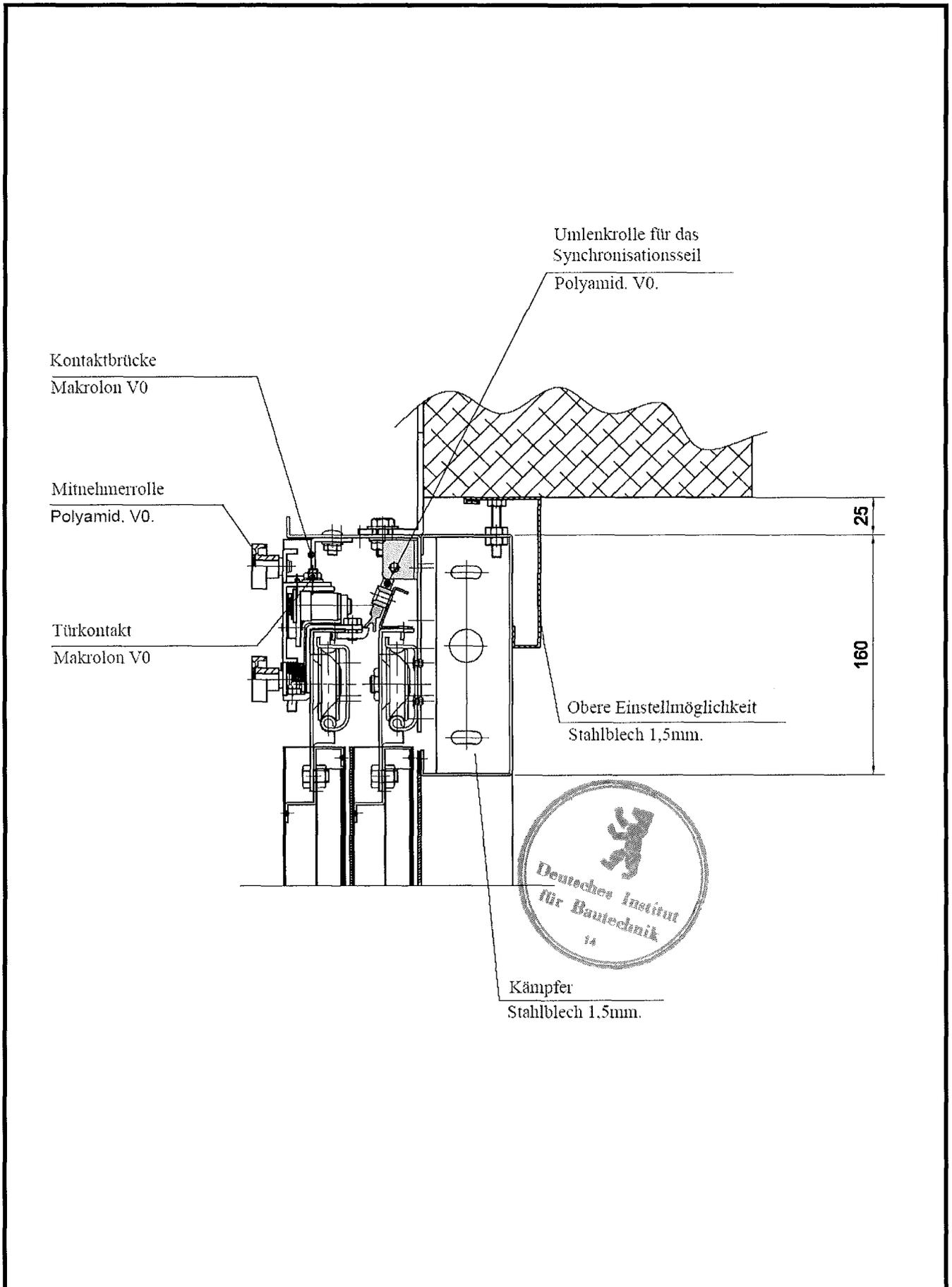
Anlage 3
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1868
vom 10. Juli 2009



Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige Fahr-schacht-Teleskop-Schiebetür "PRT2H Compact"

Vertikalschnitt

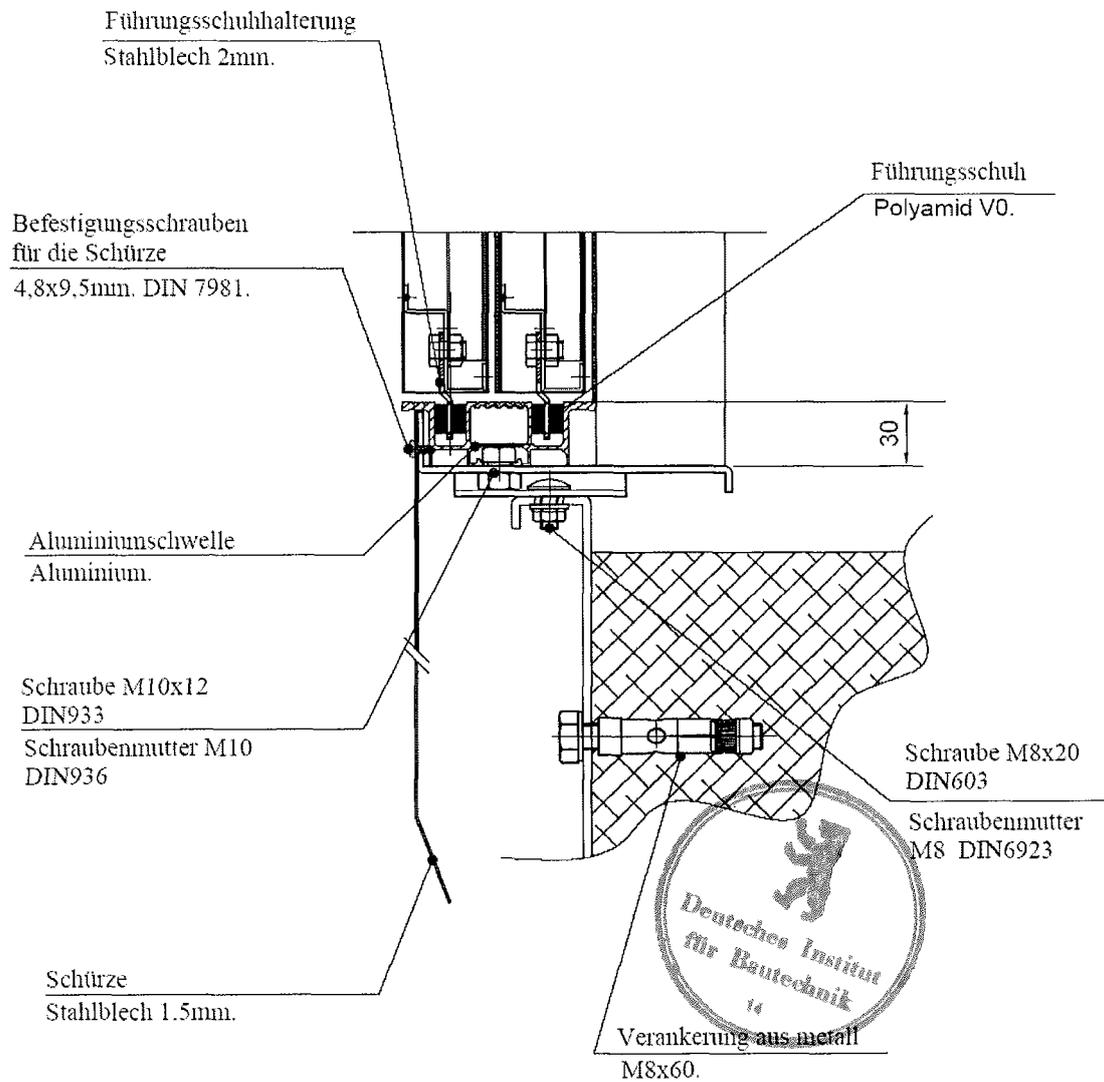
Anlage 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.2-1868 vom 10. Juli 2009



Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige
Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür "PRT2H Compact"

Detail Kämpfer

Anlage 5
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1868
vom 10. Juli 2009

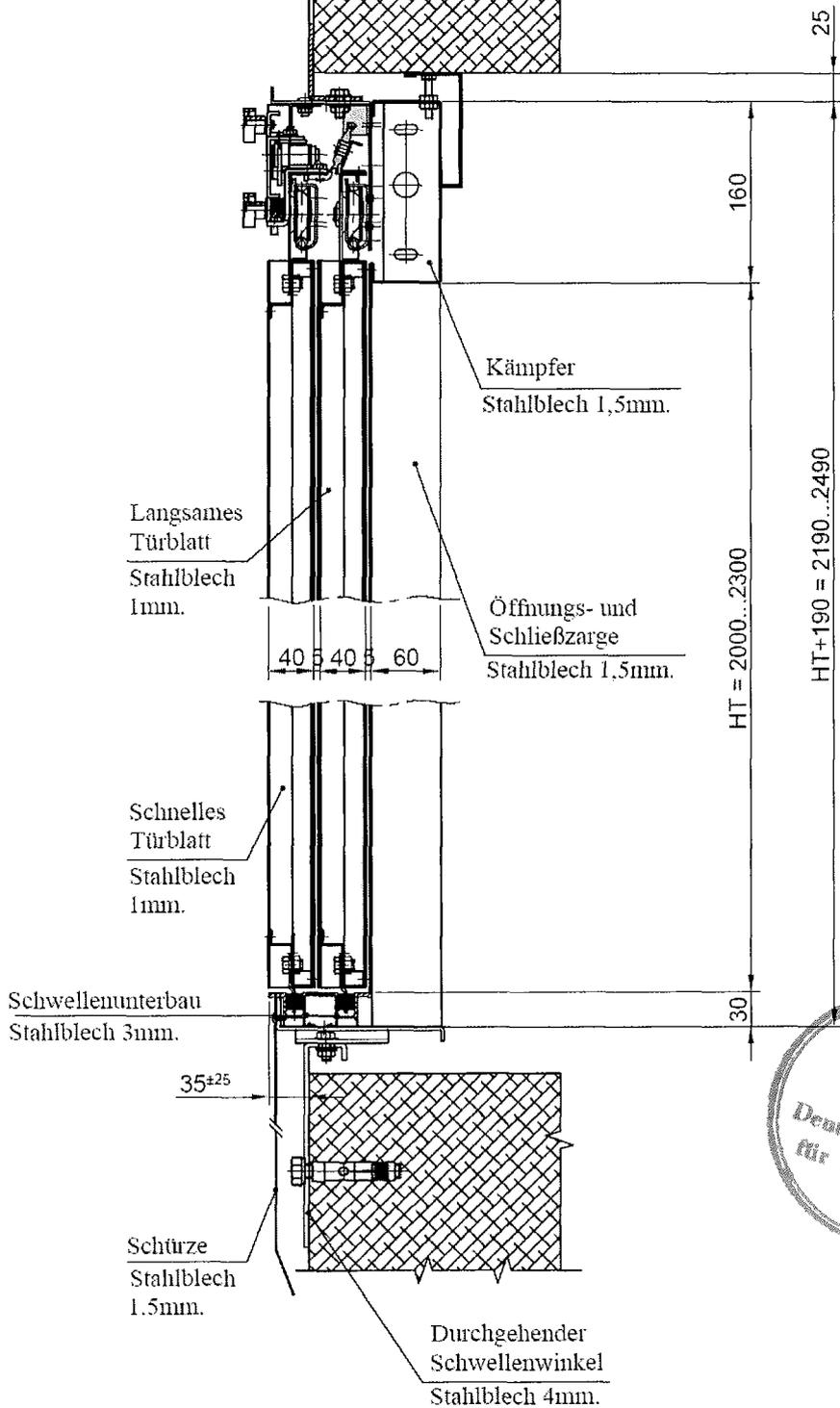


Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige
Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür "PRT2H Compact"

Detail Schwelle

Anlage 6
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. 6.2-1868
vom 10. Juli 2009

Obere
Schachttürbefestigungswinkel
Stahlblech 3mm.

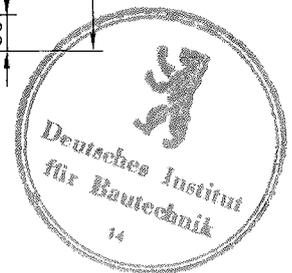
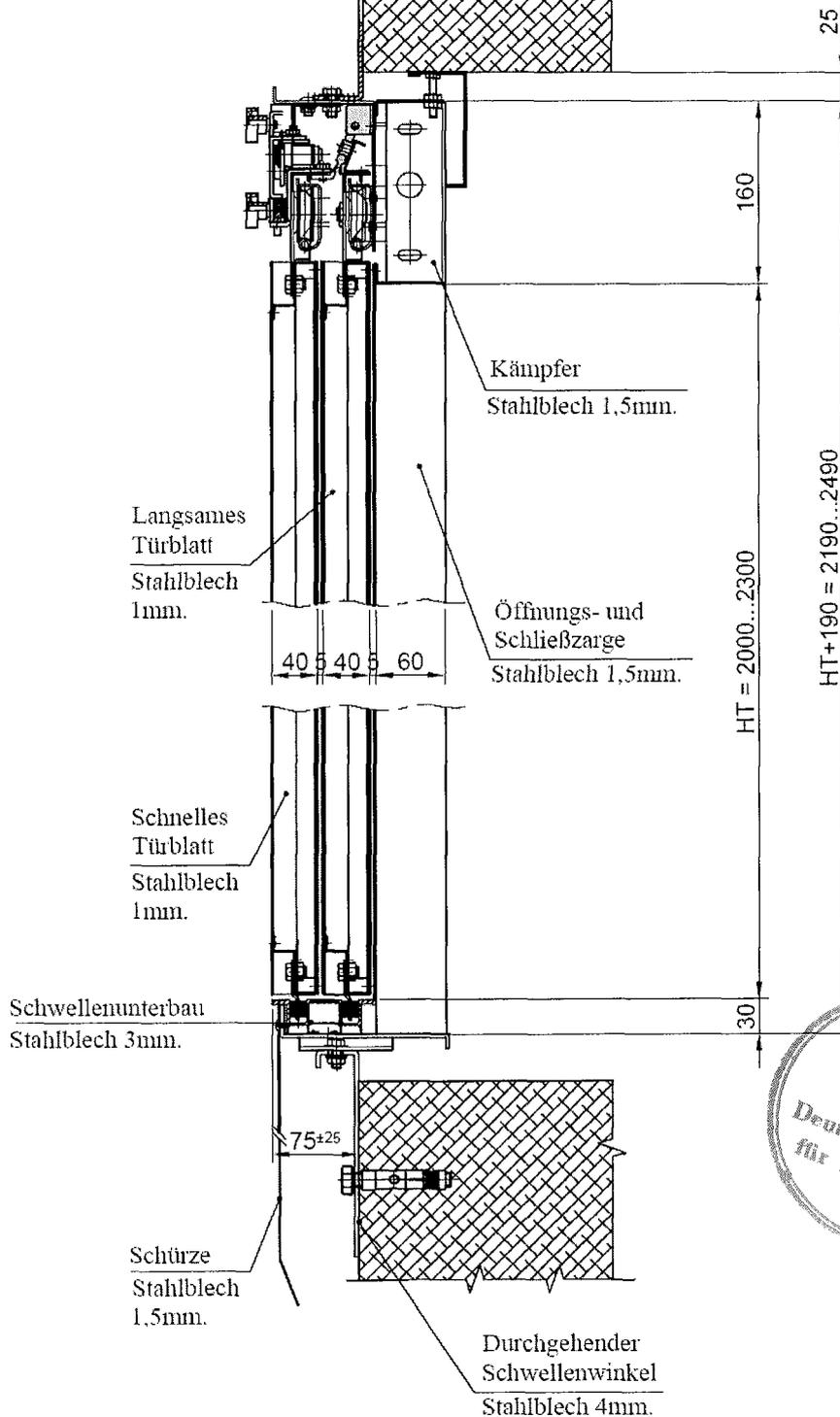


Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige
Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür **"PRT2H Compact"**

Einbauvariante TSW35

Anlage 7
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. 6.2-1868
vom 10. Juli 2009

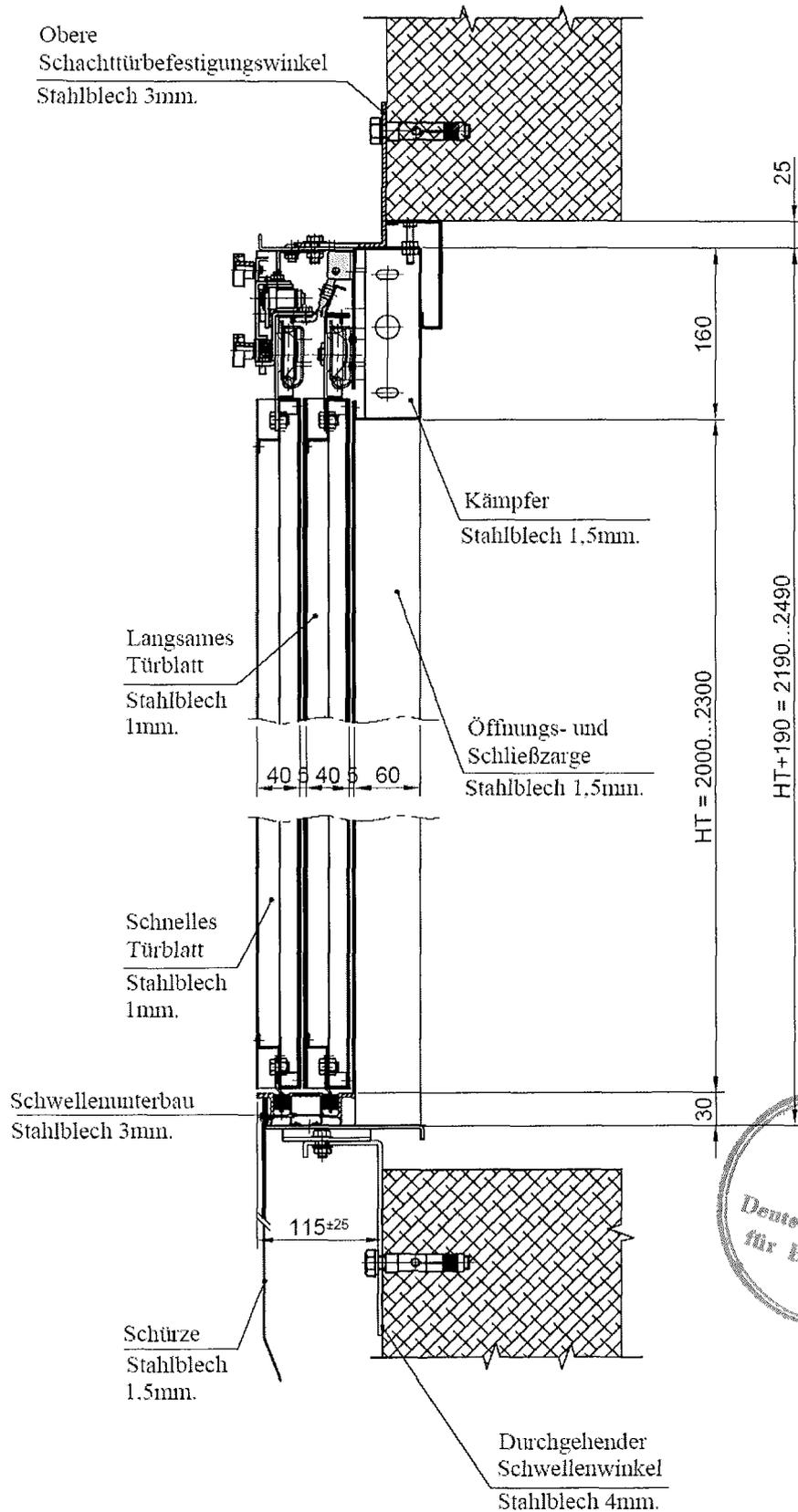
Obere
Schachttürbefestigungswinkel
Stahlblech 3mm.



Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige
Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür "PRT2H Compact"

Einbauvariante TSW75.

Anlage 8
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. 6.2-1868
vom 10. Juli 2009

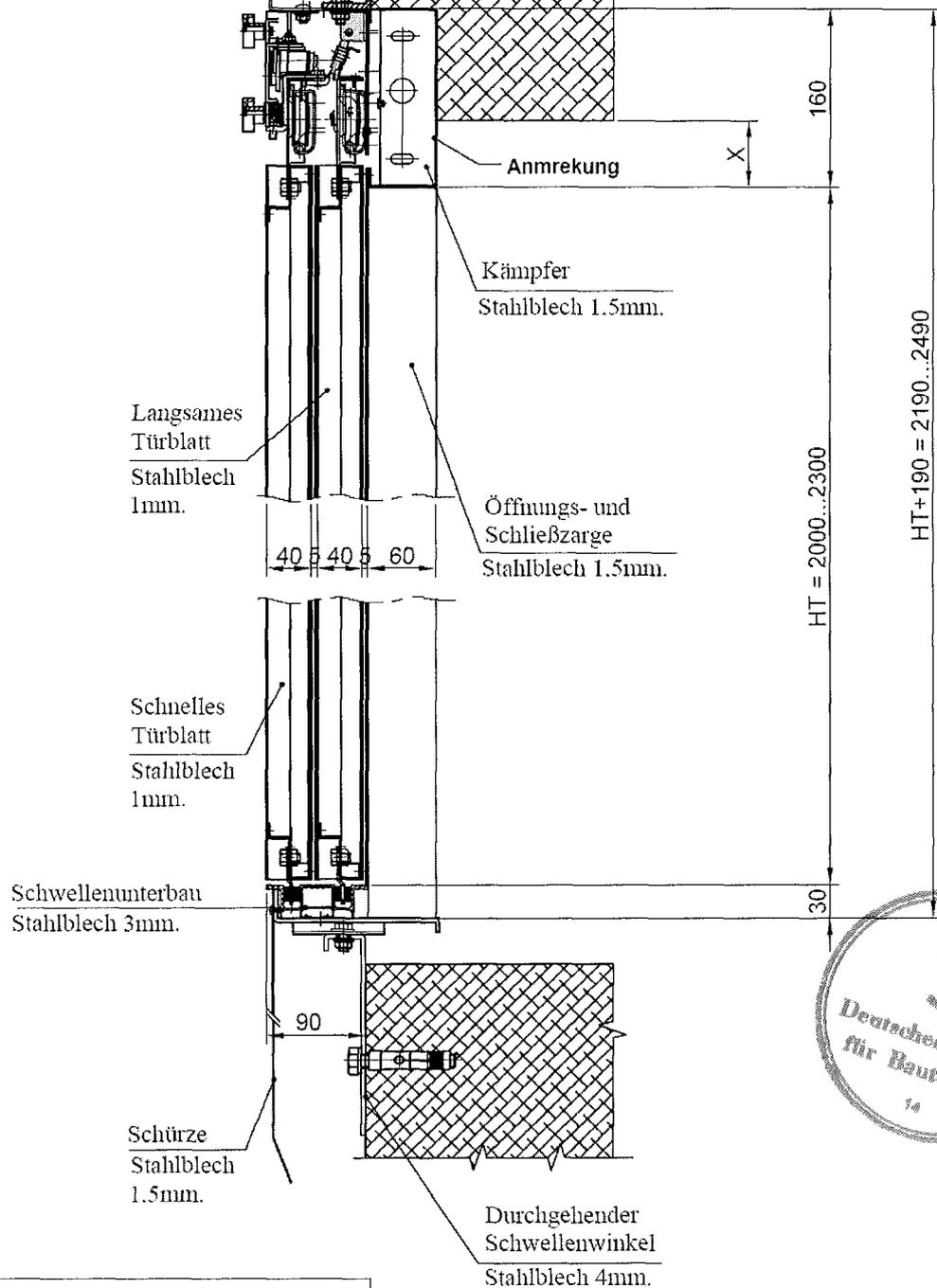


Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige
Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür "PRT2H Compact"

Einbauvariante TSW115

Anlage 9
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. 6.2-1868
vom 10. Juli 2009

Obere
Schachttürbefestigungswinkel
Stahlblech 3mm.



Anmerkung:
Wenn $X >$ (größer ist als) 100, doppeltes Isoliermaterial,
entsprechend F-90 im Kämpfer (Oberteil).
Wenn $X \leq$ (kleiner ist als) 100, keine Isolierung.

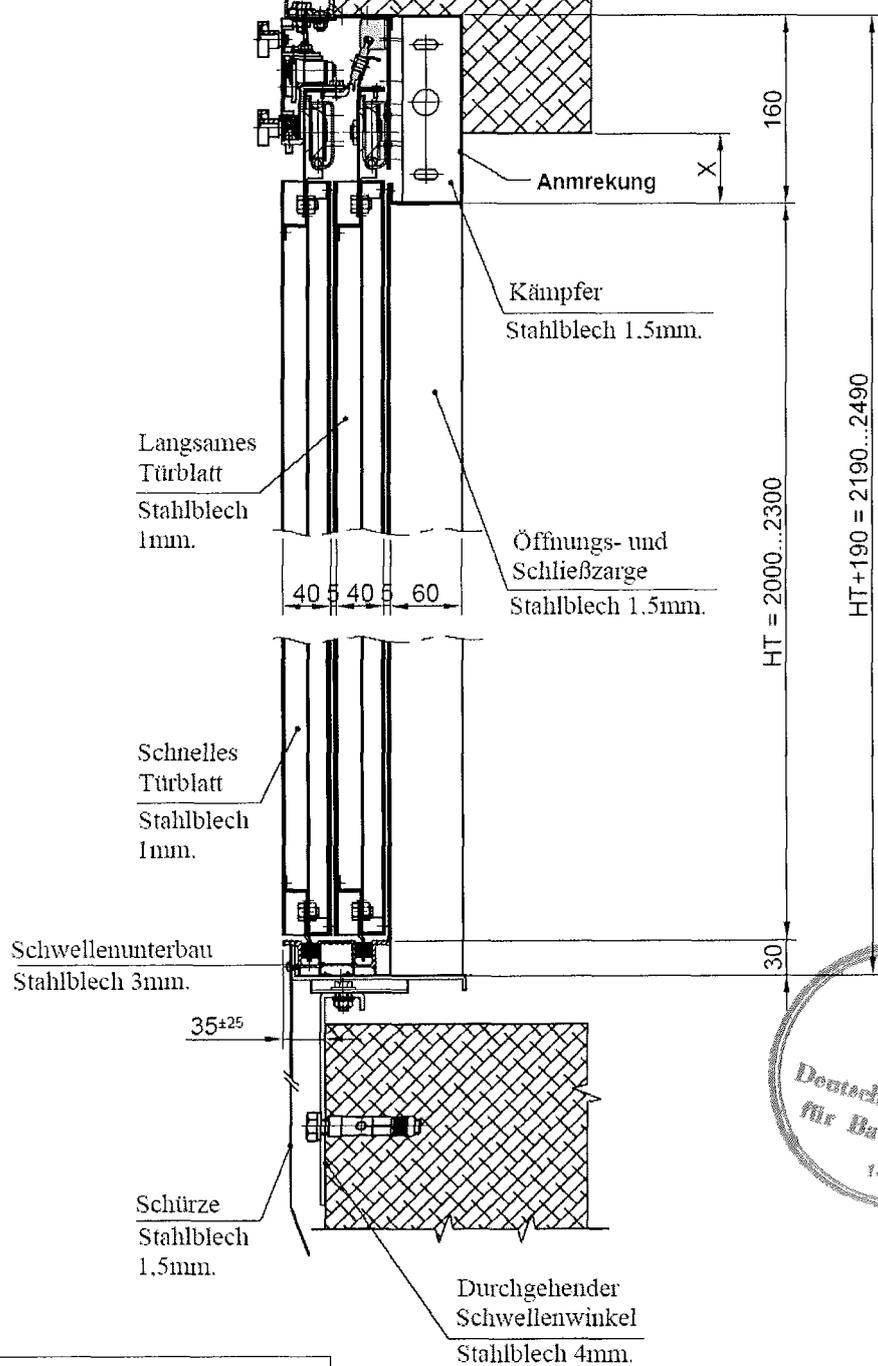


Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige
Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür "PRT2H Compact"

Einbauvariante TSW90

Anlage 10
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. 6.2-1868
vom 10. Juli 2009

Obere
Schachttürbefestigungswinkel
Stahlblech 3mm.

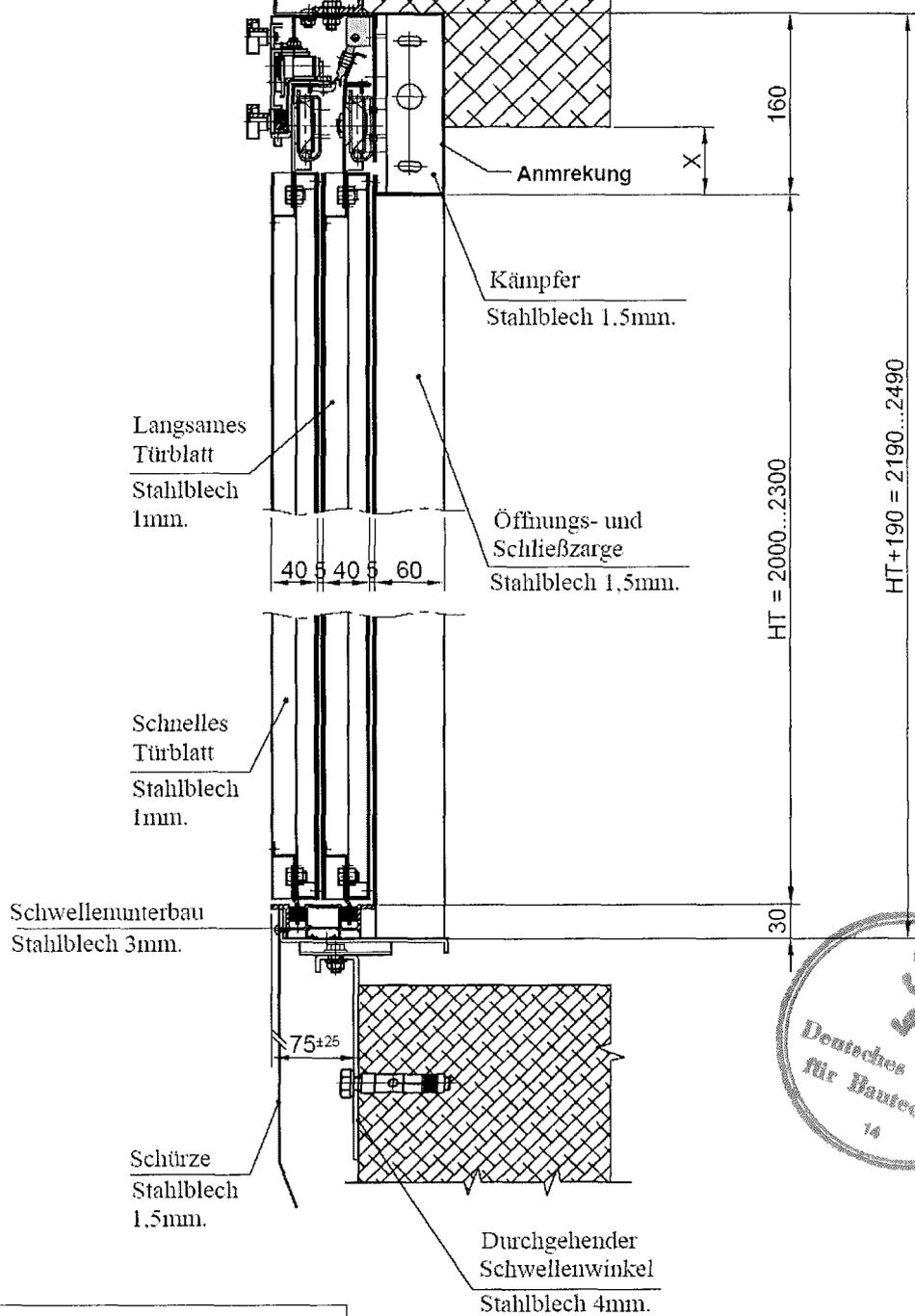


Anmerkung:
 Wenn $X >$ (größer ist als) 100, doppeltes Isoliermaterial,
 entsprechend F-90 im Kämpfer (Oberteil).
 Wenn $X \leq$ (kleiner ist als) 100, keine Isolierung.

Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige
 Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür "PRT2H Compact"
 Einbauvariante TSW35 (Alternativ)

Anlage 11
 zur allgemeinen bauauf-
 sichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.2-1868
 vom 10. Juli 2009

Obere
Schachttürbefestigungswinkel
Stahlblech 3mm.

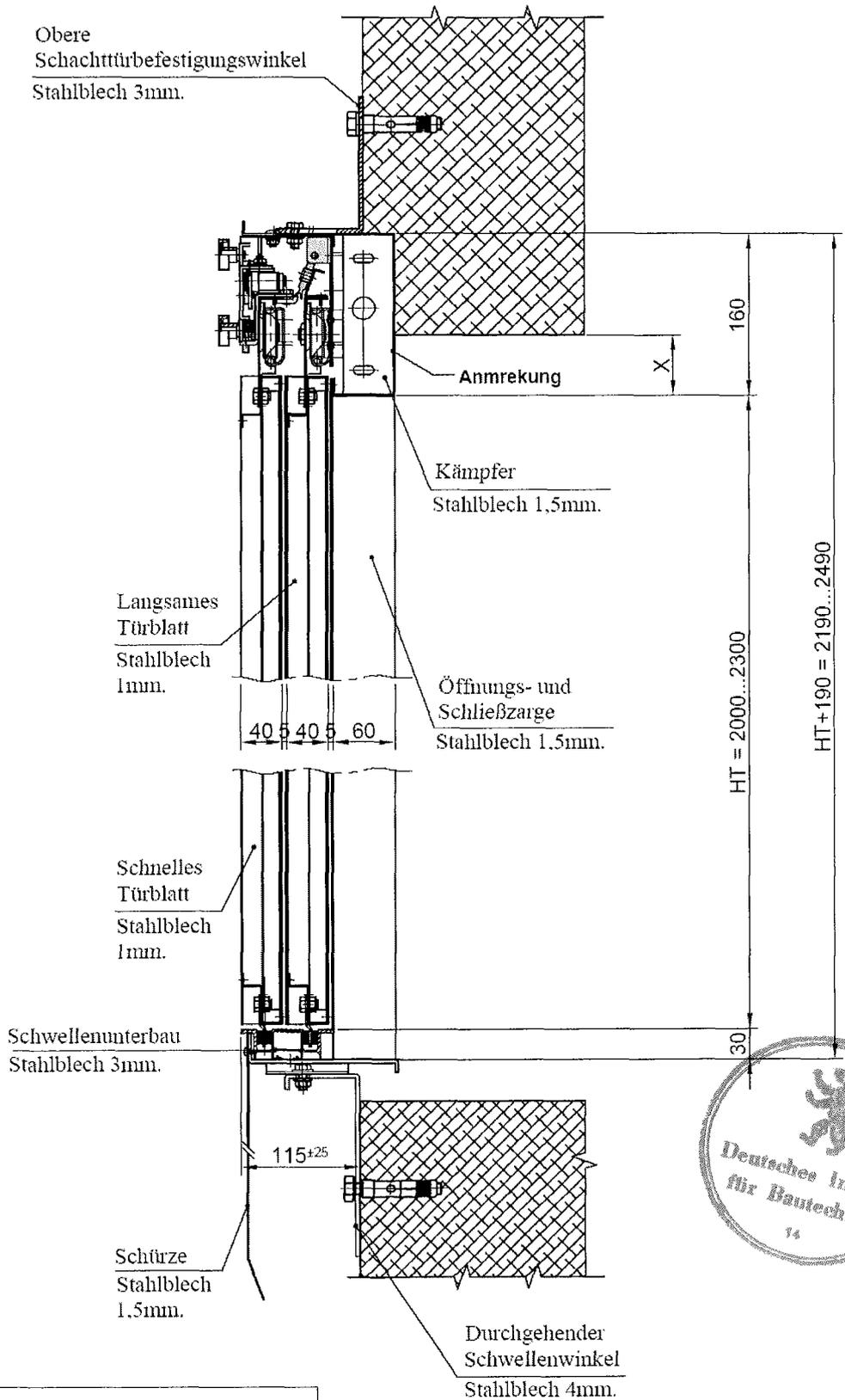


Anmerkung:
 Wenn $X >$ (größer ist als) 100, doppeltes Isoliermaterial,
 entsprechend F-90 im Kämpfer (Oberteil).
 Wenn $X \leq$ (kleiner ist als) 100, keine Isolierung.

Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige
 Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür "PRT2H Compact"
 Einbauvariante TSW75 (Alternativ)

Anlage 12
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.2-1868
 vom 10. Juli 2009

Obere
Schachttürbefestigungswinkel
Stahlblech 3mm.



Anmerkung:

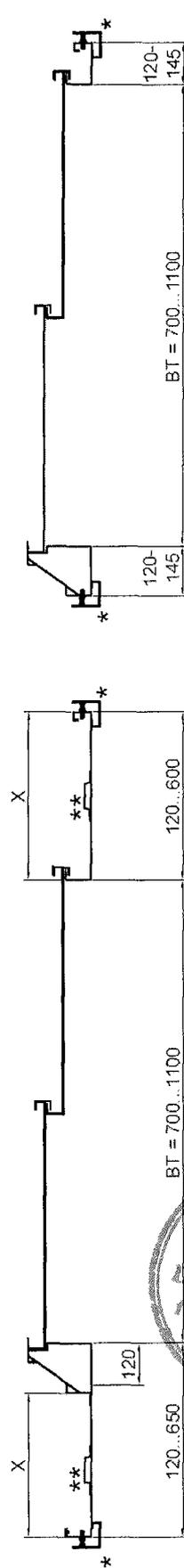
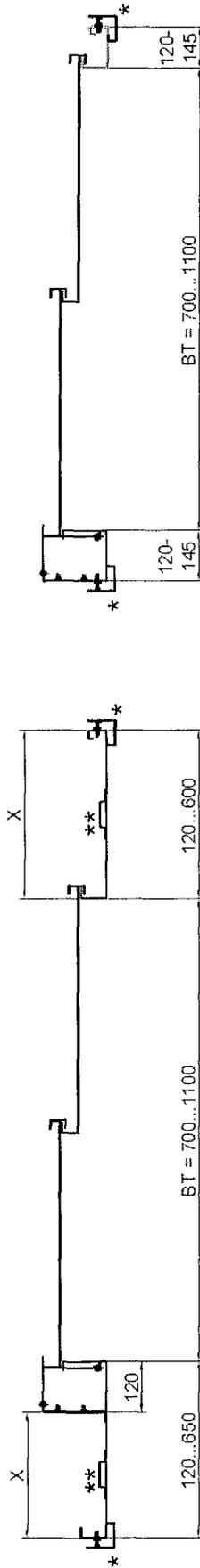
Wenn $X >$ (größer ist als) 100, doppeltes Isoliermaterial, entsprechend F-90 im Kämpfer (Oberteil).
Wenn $X \leq$ (kleiner ist als) 100, keine Isolierung.



Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige
Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür "PRT2H Compact"

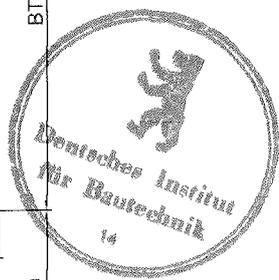
Einbauvariante TSW115 (Alternativ)

Anlage 13
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1868
vom 10. Juli 2009



(*) Einstellung der seitlichen und oberen Komponenten (Zeichnung 5164-07, 08, 09).
Einstellung ohne seitlichen und oberen Komponenten (Zeichnung 5164-10, 11, 12, 13).

(**)
X < 300 = Ohne senkrechter Verstärkung.
300 ≥ X ≤ 500 = 1 senkrechter Verstärkung.
X > 500 = 2 senkrechter Verstärkung.



Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige
 Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür "PRT2H Compact"
 Anwendungsmöglichkeiten des Rahmens

Anlage 14
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.2-1868
 vom 10. Juli 2009